



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Stephan Brandner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 05. Mai 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2020**
HIER **Arbeitsnummer 4/413**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner
vom 28. April 2020
(Monat April 2020, Arbeits-Nr. 4/413)

Frage

Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUFL) sind seit 2010 jährlich nach Deutschland eingereist und wie vielen Personen haben diese MUFL im Rahmen des Familiennachzugs die Einreise nach Deutschland ermöglicht (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort

Daten im Sinne der Fragestellung über Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten über im erfragten Zeitraum von UMA gestellte Asylerstanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Asylerstanträge für UMA
2010	1.950
2011	2.126
2012	2.095
2013	2.485
2014	4.399
2015	22.255
2016	35.939
2017	9.084
2018	4.087
2019	2.689

Belastbare Angaben dazu, in wie vielen Fällen Visa zum Zweck des Familiennachzugs zu dieser Personengruppe erteilt wurden, liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

Im Ausländerzentralregister(AZR) werden drei Sachverhalte im Zusammenhang mit einem Familiennachzug zu minderjährigen Drittstaatsangehörigen gespeichert: Angaben zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Familiennachzugs nach

- § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - Nachzug der Eltern,
- § 36 Absatz 2 AufenthG - Nachzug sonstiger Familienangehöriger,
- § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG - Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär
Schutzberechtigten (seit Mitte 2019 speicherbar).

Diese Angaben differenzieren jedoch nicht danach, ob der Nachzug zu einer schutz-
berechtigten Person oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Zum Stichtag 31. März 2020 waren ausweislich des AZR 3.287 Personen im Besitz
einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 1 AufenthG, 5.562 Personen im Besitz
einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG und 693 Personen im Besitz
einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG.